

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
Abteilung IV/B/10
zH. Herrn Dr. Karl Plsek
Radetzkystrasse 2
1031 Wien

Salzburg, am 22.02.2006

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über die ökologische/ biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen /biologischen Erzeugnissen

Sehr geehrter Herr Dr. Plsek,

die Interessensgemeinschaft (IG) der Biokontrollstellen Österreichs bedankt sich für die Übermittlung des Vorschlages für eine Verordnung über die ökologische/ biologische Erzeugung und die Kennzeichnung von ökologischen /biologischen Erzeugnissen und die laufende Einbindung der Kontrollstellen in den Diskussionsprozess.

Nach Diskussion des Vorschlages innerhalb der österreichischen Biokontrollstellen möchten wir wie folgt Stellung nehmen, der Schwerpunkt ist hierbei auf Festlegungen gelegt, welche die Kontrollstellen bzw. das Kontrollsystem verstärkt betreffen.

Zeitplan

Aus den bisherigen Mitteilungen und Diskussionen müssen wir entnehmen, dass der vorgelegte Vorschlag bis Ende Juni 2006 verabschiedet werden soll.

Bestimmungen für einen derart umfassenden Bereich in so kurzer Zeit festzulegen ist praktisch unmöglich und würde dazu führen, dass Vieles von den Betroffenen nicht ausreichend bewertet und auf die Machbarkeit hin überprüft werden kann. Zusätzlich dazu besteht die Gefahr, dass dadurch teilweise widersprüchliche Regelungen zur Anwendung kommen könnten, vermehrte Rechtsunsicherheit wären die Folge. Aus genannten Gründen lehnen wir den festgelegten Zeitplan ab.

Grundsätzliches

Der Verordnungsentwurf trifft viele, insbesondere bei den Zielen und Grundsätzen (Titel II) und den Produktionsvorschriften (Titel III) sehr allgemein gehaltene Aussagen, die aber weit

reichende Konsequenzen haben. Diese sollen in Anhängen als Durchführungsbestimmungen konkretisiert werden, die jedoch völlig offen bleiben und erst nach der Verabschiedung der Verordnung erarbeitet werden

Dieses Vorgehen lehnen wir entschieden ab, da die konkreten und weit reichenden Auswirkungen der Verordnung erst durch die Durchführungsbestimmungen erkennbar werden und daher nur zusammen mit diesen bewertet werden können.

Die sehr allgemein gehaltenen Definitionen zu den Grundprinzipien werfen gerade in der Kontrolle und Zertifizierung die Frage auf, welche Wertigkeit diese haben und welche Verbindlichkeit für die Anwender daraus entsteht. Diese sehr allgemeinen Formulierungen schaffen in der Umsetzung große Rechtsunsicherheit, umfassende Streitigkeiten darüber wären vorprogrammiert.

Im Verordnungsentwurf sind für einige Bereiche Regelungen bis ins Detail angeführt, andere Bereiche sind nur sehr allgemein erwähnt bzw. finden gar keine Berücksichtigung. Es ist diesbezüglich keine Linie zu erkennen, warum Regelungen in der Grundverordnung und andere wieder in den geplanten Durchführungsbestimmungen angeführt sind.

Artikel 1 Anwendungsbereich

Der Ausschluss der Gastronomie/Außer-Haus-Verpflegung aus dem Anwendungsbereich ist aus Sicht der Kontrollstellen nicht nachvollziehbar. Wie bereits mehrfach artikuliert sind wir der Meinung, dass aus Gründen des Verbraucherschutzes dieser Bereich unbedingt in den Anwendungsbereich der Verordnung aufgenommen werden muss.

Artikel 22 Kontrollsystem

Die bisherige EU-Verordnung 2092/91 ist eine Verordnung, welche die Möglichkeit für die Umsetzung der Bestimmungen durch private Zertifizierungsstellen schafft und den Rahmen für private Zertifizierungssysteme setzt. Diese Zertifizierungsstellen werden durch den Staat zugelassen und unterstehen einer staatlichen Aufsicht. Die meisten Mitgliedsstaaten haben sich für das beschriebene System entschieden, dieses hat sich in der Praxis sehr gut bewährt. Mit der beabsichtigten Neuregelung und der Überführung der Kontrolle in das System der EU-VO Nr. 882/2004 würde es zu einer grundlegenden Änderung bzw. de facto zu einer Abschaffung des bisherigen Systems kommen.

In letzter Konsequenz könnte die Einbeziehung der EU-VO Nr. 882/2004 bedeuten, dass das bisherige bewährte System mit privaten Kontrollstellen und behördlicher Überwachung durch ein neues, von behördlicher Seite abgewickelteres Kontrollverfahren ersetzt würde. Die Behörden können „spezifische Aufgaben“ im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen an Kontrollstellen übertragen. Die Aufgaben und die Bedingungen bei der Durchführung dieser Aufgaben müssen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der VO 882/2004 „genau beschrieben“ sein. Es ist zudem vorgesehen, dass ein Verzeichnis der Aufgaben, die behördlicherseits an Kontrollstellen übertragen werden dürfen, auf EU-Ebene erstellt werden kann (Artikel 5 Absatz 1 der EU-VO 882/2004). Da diese Detailregelungen noch nicht vorliegen ist eine Bewertung dieses vorgeschlagenen Systems nicht möglich.

Der vorgelegte Vorschlag würde zu einem sehr kostenaufwändigen Aufbau eines behördlichen Kontrollsystems führen und keine Verbesserungen zum bisherigen System mit privaten Kontrollstellen bringen. Vielmehr lassen die vorgesehenen Strukturen erkennen, dass es zu einer Verringerung der Effizienz und zu einer sehr unterschiedlichen Umsetzung in den einzelnen Mitgliedsländern kommen wird.

Ergänzend dazu möchten wir noch darauf hinweisen, dass es durch die Einbeziehung der Verordnung 882/2004 zu einer wesentlichen Ausweitung der Bestimmungen kommen wird, dies steht unserer Ansicht nach in totalem Widerspruch zum gesetzten Ziel, die Regelungen zu vereinfachen.

Das im Absatz 2 aufgenommene Prinzip der „Risikoorientierung“ wird von uns grundsätzlich begrüßt, birgt aber ohne weitere Definition große Risiken. Problematisch ist, dass die Definition des Risikos bei den einzelnen Kontrollbehörden liegt und kein Grundniveau für die Risikoorientierung vorgesehen ist. Nach Ansicht der österreichischen Zertifizierungsstellen ist es sinnvoll das bisherige Mindestniveau einer jährlichen Kontrolle beizubehalten und bei Unternehmen mit höherem Risiko entsprechend höhere Kontrollfrequenzen festzulegen. Die Definition des Kontrollstandards durch die einzelnen Kontrollbehörden in Verbindung mit mehrjährigen nationalen Kontrollplänen (wie in der Begründung unter Punkt 26 ausgeführt) führt nicht zur geforderten Harmonisierung sondern zu einer weiteren Heterogenität des Kontroll- bzw. Zertifizierungssystems.

Im Absatz 8 ist unter anderem ausgeführt, dass die Kontrollstellen bis 31. Januar einen zusammenfassenden Bericht über die im Vorjahr ausgeführten Kontrolltätigkeiten an die zuständige Behörde übermitteln müssen.

Derartig kurze Fristen sind nicht praxisgerecht zumal der Vorschlag auch nicht erkennen lässt, welchen Umfang der Bericht über die Kontrolltätigkeit haben soll.

Artikel 24 Zertifizierung

Im Absatz 1 des Vorschlages ist festgelegt, dass die zuständige Behörde und die zugelassenen Kontrollstellen den Unternehmen, die dem Kontrollsystem unterliegen, Zertifikate einschließlich des Rechts auf Verwendung ihres Konformitätszeichens für die Einhaltung der Vorschriften über ökologische Erzeugung erteilen können.

Die Akkreditierung nach der EN 45011 bzw. nach dem ISO Guide 65 (siehe Artikel 22, Absatz 4) definiert die Grundsätze und das Qualitätsniveau für die Zertifizierung durch die Kontrollstellen, dieses wird von den Akkreditierungsstellen laufend überprüft. Im Vorschlag sind lediglich die Kontrollstellen zur Einhaltung dieser Normen verpflichtet, die zuständigen Behörden bei gleicher Tätigkeit aber nicht. Diese Festlegung lässt keine nachvollziehbare Logik erkennen bzw. steht in Widerspruch zur EN 45011, zusätzlich dazu würde es zu einem sehr uneinheitlichen und unterschiedlichen Niveau im Bereich der Zertifizierung kommen.

Im Absatz 2 und 3 ist im Zusammenhang mit der Vergabe von Konformitätszeichen eine widersprüchliche Regelung festgelegt. In Österreich vergibt weder die zuständige Behörde

noch eine Biokontrolle „eigene“ Konformitätszeichen, dies kann nur unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Grundlagen in der biologischen Landwirtschaft erfolgen.

Weiters ist im Absatz 3 vorgesehen, dass eine Kontrollstelle, welche die Erteilung eines Zertifikats oder die Verwendung ihres Konformitätszeichens ablehnt nachweisen muss, dass die Vorschriften über ökologische Erzeugung, nach denen das betreffende Erzeugnis bereits zertifiziert wurde, ihren eigenen Vorschriften nicht gleichwertig sind.

Solche Tätigkeiten können unserer Ansicht nach nicht in die Kompetenz einer privaten Kontrollstelle fallen, wir lehnen diese Festlegung deshalb ab. Private Kontrollstellen setzen auch keine „eigenen Standards“ fest.

Artikel 31 Verwaltungsausschuss

Für die Erarbeitung der Durchführungsvorschriften zur Produktion, aber beispielsweise auch zu Konkretisierungen in Fragen der Umstellung, Zulassung bestimmter Produkte und Stoffe, sowie zur Flexibilität (Kapitel 16), sollen die Kompetenzen der Kommission erheblich ausgeweitet werden, indem der bisherige Regelungsausschuss durch einen Verwaltungsausschuss ersetzt werden soll. Damit läge die Entscheidungsebene deutlich näher bei der Kommission (es wäre nur mehr eine Ablehnung von Kommissionsvorschlägen mit 2/3-Mehrheit der Mitgliedsländer möglich).

Diese Festlegung lehnen wir ab, es besteht dadurch die Gefahr, dass gerade bei sehr schwieriger Entscheidungsfindung über die Mitgliedsstaaten hinweg entschieden wird.

Wir hoffen, dass die angeführten Positionen in der weiteren Diskussion Berücksichtigung finden, für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schilchegger Hubert

(Sprecher der IG der

Biokontrollstellen Österreichs)